

Protokoll fixiert werden. Was die Anwesenheit des Beschuldigten bei der Durchsuchung betrifft, so ist sie zwar zulässig, , aber nicht unbedingt erforderlich.

Entsteht die Notwendigkeit zu prüfen, ob es möglich ist, irgend etwas von einer bestimmten Stelle aus zu hören oder zu sehen oder ob es möglich ist, bestimmte Handlungen auszuführen, so organisiert man ein Untersuchungsexperiment, aber keine Aussagenreproduktion.

Während der Aussagenreproduktion kann sich die Notwendigkeit ergeben, eine andere selbständige Untersuchungshandlung durchzuführen. Wenn beispielsweise der Beschuldigte zu der Stelle hinführt, an der die Leiche begraben wurde, so ist es unzweckmäßig, in das Protokoll der Aussagenreproduktion alle Daten der Tatortbesichtigung und der Besichtigung der Leiche aufzunehmen, weil hier das Milieu des Tatorts an sich entscheidende und selbständige Bedeutung haben wird und sorgfältig in der Form fixiert werden muß, in der es der Untersuchungsführer vorfindet. In einem solchen Falle muß die Aussagenreproduktion in dem Augenblick für beendet angesehen werden, in dem der Beschuldigte die Fundstelle der Leiche gezeigt hat, und danach erfolgt selbständig die Besichtigung des Tatorts und der Leiche unter Teilnahme des gerichtsmedizinischen Sachverständigen.

Wenn jedoch der Fixierung des allgemeinen Milieus, beispielsweise der Fundstelle einer Waffe, keine selbständige Bedeutung zukommt und es weiter keine Schwierigkeiten bereitet, so können die Daten der Besichtigung in den Inhalt des Protokolls der Aussagenreproduktion mit aufgenommen werden, da ja, wie schon bemerkt, die Aussagenreproduktion ohnehin meist Elemente solcher Untersuchungshandlungen wie der Besichtigung, der Vernehmung, der Durchsuchung und des Experiments enthält.

Manchmal können im Verlaufe der Aussagenreproduktion Handlungen vorgenommen werden, die einzelne Elemente des Untersuchungsexperiments aufweisen. Wenn beispielsweise ein Zeuge, indem er an den Ort des Raubüberfalles hinführt, von dessen einzelnen Umständen erzählt und den Punkt zeigt, von dem aus er das Geschehen beobachtete, so kann man gleich an Ort und Stelle prüfen, ob es von diesem Punkt aus tatsächlich möglich war, das Geschehen am Ort des Überfalls wahrzunehmen. Wird dabei mit völliger Deutlichkeit die objektive Unmöglichkeit einer solchen Beobachtung festgestellt, so kann man sich damit begnügen, im Protokoll der Aussagenreproduktion darauf hinzuweisen.

Andernfalls muß die Aussagenreproduktion in dem Augenblick für beendet erachtet werden, in dem der Zeuge den Punkt gezeigt hat, von dem aus er die von ihm beschriebenen Ereignisse beobachtete, und die Mög-